[Hier kann die Anschrift der Schule eingetragen werden]

«Anschrift1»

«Anschrift2»

«Anschrift3»

«Anschrift4»

[Schulort einfügen], «Mitteilungsdatum»

**Bescheid über das Bestehen der Probezeit im «Schuljahr»**

«Schülername», Klasse «Klasse», geb. am «Geburtsdatum»

«Anrede»,

1. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass «Text1» im Schuljahr 2017/18 die Probezeit gemäß Art. 44 Abs.2 BayEUG in Verbindung mit § 8 FOBOSO nicht bestanden «Text2».

2. Kosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

Die Gesamtwürdigung des in der Anlage beigefügten Leistungsbildes hat ergeben, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass «Text1» das Ziel des Schuljahres erreichen «Text3». Auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz wurde entschieden, dass «Text1» die Probezeit nicht bestanden «Text2».

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) des Kostengesetzes.

Eine Fortsetzung des Schulbesuches ist nicht möglich.

Für den weiteren Lebensweg wünsche ich «Text5» alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule in Schulort einlegen.   
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in […], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in […],

Postfachanschrift: […],

Hausanschrift: […],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich desSchulrechtsein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
* Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.